

GESETZBLATT

1223

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 19. November 1956	Nr. 102
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
2.11.56	Preisverordnung Nr. 492/2. — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —	1223
22.10.56	Preisverordnung Nr. 671. — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters und Most —	1223
1.11.56	Preisverordnung Nr. 686. — Anordnung über die Preise für Behälter aus Stahlblech —	1224
19.10.56	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Händlervergütungen privater und genossenschaftlicher Brauereien	1227
23.10.56	Anordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe	1227
1.11.56	Anordnung über Steuervergünstigungen für private Ziegeleibetriebe	1237
	Berichtigung	1238

Preisverordnung Nr. 492/2*.

— Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —

Vom 2. November 1956 i

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 492 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid — (GBl. I S. 865) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Reichsbahndirektionen der Deutschen Demokratischen Republik, das Technische Kontor Karl-Marx-Stadt, die SD AG Wismut Schwarzenberg sowie für den VEB Rohrleitungsbau Bitterfeld wird die mit § 2 Abs. 2 Buchst. a der Preisverordnung Nr. 492 festgesetzte Rücklieferungsfrist auf 60 Tage verlängert.

(2) Für alle anderen Direktverbraucher bleibt die Rücklieferungsfrist von 30 Tagen bestehen.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 2. November 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

* Preisverordnung Nr. 492/1 (GBl. I S. 781)

Preisverordnung Nr. 671.

— Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters und Most —

Vom 22. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von Flaschen bis 0,5 Liter Inhalt, die nicht dem Rücklauf unterliegen, ist für die Abfüllung von Bier oder alkoholfreien Getränken einschließlich Most mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung untersagt.

(2) Alle Flaschen außer standardisierten und nicht standardisierten Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen mit Bügel- oder Kronenkorkverschluß von 0,33 bis 0,5 Liter Inhalt unterliegen nicht dem Rücklauf.

(3) Flaschen aller Größen und Arten, soweit sie für die Abfüllung von Fruchtsirup und Fruchtsäften verwendet werden, unterliegen nicht dem Rücklauf.

§ 2

(1) Die Abfüller von Bier oder alkoholfreien Getränken haben bei Verwendung von Flaschen, die dem Rücklauf unterliegen, die Auslieferung von Bier, Limonade, Selters und Most in der Regel von der Abgabe einer gleichen Anzahl leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen.